

SATZUNG
der
GFE - Gesellschaft für Fertigungstechnik und Entwicklung Schmalkalden e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „GFE – Gesellschaft für Fertigungstechnik und Entwicklung Schmalkalden e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Schmalkalden (Thüringen).
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und enthält dann den Zusatz e.V..
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das erste Geschäftsjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet, dass am 31. Dezember 1992 endet.
- (5) Der Verein versteht sich gleichzeitig als Europäische Forschungsgesellschaft für Präzisionswerkzeuge.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts über "steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Fertigungstechnik im allgemeinen sowie der Werkzeugtechnik, der Mess- und Prüftechnik, der Umwelttechnik, der Werkstoff- und Oberflächentechnik und des Qualitätsmanagement im besonderen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und die Durchführung von wissenschaftlichen und Lehrveranstaltungen.
Ziel ist es, neue wissenschaftliche Erkenntnisse aus Theorie und Praxis in der Wirtschaft zu verbreiten und so die Effektivität und Leistungsfähigkeit, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen zur langfristigen Unternehmenssicherung zu steigern.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
ordentliche Mitglieder,
Ehrenmitglieder und
Austauschmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Vertreter der herstellenden Industrie
 - b) Industrieverbände
 - c) kommunale Körperschaften, in deren Bereich die Einrichtungen des Vereins gelegen sind bzw. in deren Bereich besondere Interessen an den Zielen des Vereins bestehen
 - d) öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften, die die Ziele des Vereins unterstützen
 - e) natürliche Personen
- (3) Als Ehrenmitglieder können vom Vorstand gewählt werden natürliche Personen, die sich für die Ziele des Vereins in hervorragender Weise eingesetzt und verdient gemacht haben.
- (4) Austauschmitglieder können andere Vereine und Gesellschaften werden, die die Ziele des Vereins tatkräftig fördern und bei denen für den Verein eine beitragsfreie Mitgliedschaft besteht.
- (5) Über Aufnahmeanträge zum Erwerb der Mitgliedschaft im Verein entscheidet der Vorstand, ggf. im Benehmen mit dem Beirat.
- (6) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Der Antrag muss alle zur Entscheidung notwendigen Auskünfte enthalten.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austrittserklärung
- b) Tod oder Auflösung
- c) Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes, sofern das Mitglied den sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder aus sonstigen wichtigen Gründen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 4

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Beirat
 - c) das Kuratorium
- (2) Die Tätigkeit von Mitgliedern als Organ ist ehrenamtlich.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über etwaige, ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bzw. Mitgliedschaft zugänglich gemachten Unterlagen sowie Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.
- (4) Die Amtszeit aller in die Organe gewählten Personen beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt ebenfalls 3 Jahre. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig
- (5) Wahlvorschläge sind mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und sämtlichen wahlberechtigten Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Vereinsvorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder gewünscht wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann alle Aufgaben, die den unmittelbaren Zwecken des Vereins dienen bzw. diese zu fördern bestimmt sind, durch Beschluss in die Wege leiten und von den für die Erledigung zuständigen Organen durchführen lassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden
 - b) Wahl des Schatzmeisters und zweier Rechnungsprüfer
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Rechnungslegung sowie des Finanz- und Liquiditätsplanes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Beiträge für das laufende Jahr
 - f) Wahl der Beiratsmitglieder
 - g) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
- (5) Vorschläge, die in Mitgliederversammlungen behandelt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Vorschläge, die nicht rechtzeitig zur Tagesordnung angemeldet worden sind, werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung mit der Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes einverstanden sind. Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf jeden Fall bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung gestanden haben. Satzungsänderungen bedürfen der qualifizierten Mehrheit aller anwesenden Stimmen einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Vorschläge, die die Auflösung des Vereins zum Ziel haben, sind in jedem Fall sechs Wochen zur Abhaltung der Versammlung dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle einzureichen, damit sie in die Tagesordnung, die den Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung zugeschickt wird, aufgenommen werden können.
- (6) Die Einladung der Mitgliederversammlung muss jedem Vereinsmitglied unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich zugesandt werden. Maßgebend für diese Frist ist das

Datum des Poststempels. Jedes stimmberechtigte Mitglied bzw. ein Vertreter des Mitgliedes hat eine Stimme. Beschlüsse werden grundsätzlich, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Vereinsmitglied ausgeübt werden.

Eine Abstimmung kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen.

- (7) Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Liegt zu einer Wahl nur ein Vorschlag vor, so erübrigt sich eine geheime Abstimmung. In anderen Vereinsangelegenheiten entscheidet der Vorstand über die Art der Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine andere Abstimmungsart wünscht.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu drei weiteren Mitgliedern und dem Schatzmeister.
Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (4) Urkunden, die den Verein über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinaus vermögensrechtlich verpflichten, sind vom Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorsitzende überwacht die laufenden Geschäfte des Vereins, die Einhaltung der Satzung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Organe. Er beruft die Mitgliederversammlung sowie alle Versammlungen des Vereins ein. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlungen.
- (6) Beschlüsse werden in der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7

Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, dem bis zu fünf Mitglieder angehören.
- (2) Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat kann sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Beschlüsse des Beirates bedürfen der Stimmenmehrheit der Beiratsmitglieder.

§ 8

Kuratorium

- (1) Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung des Vorstandes in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten des Vereins, die Anbahnung und Pflege von Kontakten, die dem Verein bei der Umsetzung seiner Ziele helfen, die Erörterung und Genehmigung von lang- und kurzfristigen Forschungsplänen sowie die Unterstützung des Vereinsvorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins. Das Kuratorium berät und empfiehlt die Beantragung von Forschungsprojekten bei der Arbeitsgemeinschaft Industrieller Forschungsvereinigungen.
- (2) Das Kuratorium sollte sich zusammensetzen
 - a) aus Mitgliedern des Vorstandes
 - b) aus Vertretern der Mitgliederversammlung
 - c) aus Vertretern von Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen
 - d) aus Vertretern von Regierungsstellen, Behörden und Verbänden, die mit der industrienahen Forschung besonders befasst sind

Die Berufung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit dem

Beirat des Vereins.

- (3) Im Kuratorium soll die Mehrheit der Mitglieder durch Vertreter von Unternehmen, Unternehmensverbänden und wirtschaftsnahen Einrichtungen gestellt werden.
- (4) Das Kuratorium kann sich mit Billigung des Vorstandes zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Vereinsverwaltung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte unter Leitung eines hauptamtlichen Geschäftsführers.
- (2) Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand. Die Aufgaben und Pflichten der Geschäftsstelle werden durch eine vom Vorstand zu erlassene Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane zu führen. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Geschäftsführer ist ermächtigt, im Rahmen der Geschäftsordnung Geschäfte der laufenden Verwaltung zu tätigen und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Dienstverträge abzuschließen und aufzulösen. Er ist dienstlicher Vorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereins.
- (5) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 10

Spezielle Einrichtungen des Vereins

- (1) Zu Erfüllung des Vereinszweckes unterhält der Verein weitere Einrichtungen:
 - a) Institut für Werkzeugtechnik und Qualitätsmanagement, Schmalkalden
 - b) VPS - Zertifizierungs- und Prüfstelle, Schmalkalden
- (2) Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Beirat und dem Kuratorium des Vereins weitere spezielle Einrichtungen schaffen oder sich an solchen beteiligen, die geeignet sind, den Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich auf Grund des technischen Fortschritts und der daraus resultierenden Problemstellungen neue spezielle Aufgabengebiete ergeben.
- (3) Der Verein stimmt sich mit Forschungseinrichtungen, die ähnliche Aufgabengebiete vertreten, und entsprechenden wissenschaftlichen Instituten bei der Aufgabensetzung und deren Durchführung ab. Er kann die Mitgliedschaft in Verbänden sowie Forschungs- und Prüfvereinigungen erwerben.

§ 11

Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat jährlich einen Jahresabschluß für das Geschäftsjahr nach Abstimmung mit dem Beirat der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und Feststellung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluß ist spätestens drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres zu erstellen.
- (3) Der Jahresabschluß und die Rechnungslegung müssen von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und ihre Ordnungsmäßigkeit vom Schatzmeister und den beiden Rechnungsprüfern der Mitgliederversammlung gegenüber bestätigt werden.

§ 12

Rechtsweg bei Streitigkeiten

- (1) Über Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- (2) Sollte im Rahmen der Mitgliederversammlung keine Einigung erzielt werden können bzw. sich die Mitgliederversammlung außerstande sehen, die Streitigkeiten zu beseitigen, so ist ein Schiedsgericht anzurufen. Eine entsprechende Schiedsvereinbarung ist durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat zu konzipieren und durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der vorherigen Ankündigung in der Einladung beigefügten Tagesordnung sowie eines Mehrheitsbeschlusses von mindestens 75 % der Vereinsmitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist in einer Mitgliederversammlung zu fassen. Sollte in einer ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder anwesend sein, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In der zweiten Mitgliederversammlung, bei der mindestens 75 % der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen, bedarf der Beschluss über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Sollten in dieser zweiten Mitgliederversammlung nicht mindestens 75 % der Vereinsmitglieder anwesend sein, so hat der Vorstand nach weiteren vier Wochen eine dritte Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser dritten Mitgliederversammlung entscheidet dann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins beschließen die Mitglieder im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt über die Verwendung des Vereinsvermögens, das den dem Verein zugrunde liegenden Zielen zugeführt werden muss.

§ 14**Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 17. Juni 1992 in Kraft.

.....
Bemerkung außerhalb der Satzung:

Die Satzung wurde durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 30.06.1998, 22.06.2004 und 20.06.2007 geändert.